

Beschluß des Kleinen Rathes vom 7. Wintermonath 1820, betreffend die, den nach Wien reisenden Schweizern mitzugebenden Attestate und Empfehlungen an den Eydsgenössischen Geschäftsträger daselbst.

---

Mit einem Kreis Schreiben vom 28. v. M. theilte der Staatsrath des Vororts Luzern den Ständen die Bemerkungen des Eydsgenössischen Geschäftsträgers, Herrn Freiherrn von Müller in Wien mit, über die Nothwendigkeit, daß künftig die Schweizer, und besonders junge Studirende, welche nach Wien reisen, mit gehörigen officiellen Attestaten und Empfehlungsschreiben an ihn versehen werden, da er im Fall seye, über jede dergleichen Ankommenden, sowohl in Beziehung auf ihre Moralität als Subsistenzmittel, der dortigen Ober-Policey-Direction Auskunft zu geben.

Da nun UH Herren und Obern gefunden, daß vorzüglich in gegenwärtigen Zeitumständen Rücksichten auf Staatsverhältnisse sowohl, als auf das gute Fortkommen auswärts befindlicher Kantonsangehöriger, eine gehörige Legitimation der letztern nothwendig machen, so wurde erkannt, dem Ebl. Erziehungsrathe zu Handen der hiesigen

Lehranstalten, und dem medicinischen Institute insbesondere, von diesem Kreis schreiben copialiter Kenntniß zu geben, damit in Zukunft jungen Studirenden, welche nach Wien gehen, die erforderlichen Zeugnisse ertheilt, und solche von dem Pbl. Erziehungsrathe mit Empfehlung an den Herrn Geschäftsträger bestätigt werden.

Zugleich erhält die Staatskanzley den Auftrag, andre Paßbegehrende, welche in die Oestreichische Residenz reisen, auf die Attestats-Erfordernisse aufmerksam zu machen.

---